

Wie werde ich Landwirt/in?

Verfasser/innen: Mag. Elisabeth Haas
Mag. Lydia Kreiner
Mag. Silvia Ornigg
Ing. Mag. Harald Posch-Fahrenleitner
Mag. Christina Prietl
Mag. Renate Schmoll
Mag. Christina Strasser
Mag. Walter Zapfl

Das vorliegende Merkblatt wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Verfasser/innen bzw. der Landwirtschaftskammer Steiermark keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Es wird daher ausdrücklich empfohlen, eine weitergehende Beratung in der örtlich zuständigen Bezirkskammer oder aber in der Landeskammer in Graz in Anspruch zu nehmen.

Stand: September 2019

1. Einleitung¹

Wenn jemand eine Landwirtschaft kaufen möchte, stellt er in der Regel die Frage: „*Wie werde ich Landwirt/in?*“. Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick der wichtigsten Rechtsmaterien bieten, die es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt.

Eine allgemeine für alle Rechtsbereiche gültige Definition des Begriffes „*Landwirt/in*“ oder des Wortes „*Landwirtschaft*“ gibt es nicht. Die jeweiligen Rechtsmaterien regeln die Voraussetzungen für die Anerkennung als Landwirt/in immer nur für den eigenen Anwendungsbereich. Es kann daher immer nur im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen des konkret betroffenen Gesetzes für die „*Anerkennung*“ als Landwirt/in bzw. für eine Landwirtschaft gegeben sind.

2. Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz²

„Bauernland in Bauernhand“

Dieses Gesetz regelt unter anderem den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als

- Freiland einschließlich der
- Freiland-Sondernutzungen,
- als Aufschließungsgebiet oder als
- Dorfgebiet

ausgewiesen sind, sofern sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Die Bezeichnung eines Grundstückes im Grundsteuer- oder Grenzkataster allein ist für dessen Beurteilung als land- und forstwirtschaftliches Grundstück nicht maßgebend.

Geht es um den Rechtserwerb an einem solchen Grundstück, so ist der Vertrag durch die Grundverkehrsbehörde (örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft) zu **genehmigen**, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Eigentumsübertragung über 3.000 m² Fläche
- Verpachtung von über 2 ha auf 20 Jahre oder unbestimmte Zeit
- andere Sonderfälle

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines *leistungsfähigen Bauernstandes* nicht widerspricht und glaubhaft gemacht werden kann, dass das Grundstück *ordnungsgemäß bewirtschaftet* werden wird.

Voraussetzung für die Genehmigung ist weiters, dass der/die Erwerber/in ein/e

- Landwirt/in im Sinne dieses Gesetzes ist.

Wer ist Landwirt/in nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz?

Wer über eine

- land- oder forstwirtschaftliche Schul- bzw. Berufsausbildung verfügt und/oder
- zumindest zweijährige praktische Erfahrung in der Land- oder Forstwirtschaft aufweist.

¹ Mag. Elisabeth Haas

² Mag. Renate Schmoll

Ist der/die Rechtserwerber/in kein/e Landwirt/in in diesem Sinne, so wird die sogenannte **Interessenregelung** angewandt. Dies bedeutet, dass der Rechtserwerb der Gemeinde bzw. der Bezirkskammer gemeldet werden muss und durch dreiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wird. Meldet sich in der Zeit ein/e Landwirt/in im Sinne dieses Gesetzes und bekundet nachweisbares Interesse, das Rechtsgeschäft zum ortsüblichen Preis/Pachtzins abschließen zu wollen, so kann das ursprüngliche Rechtsgeschäft nicht genehmigt werden (Funktion eines Vetos).

Ausnahmen (kein Genehmigungserfordernis) bestehen für Flächen in bestimmten Katastralgemeinden sowie innerhalb des Familien- und Verwandtenkreises. Dennoch muss der Vertrag der Behörde vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob ein Genehmigungserfordernis besteht oder nicht.

3. Das Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz³

Als ein Indiz für die Ausübung des Berufes „Landwirt/in“ gilt die Mitgliedschaft bei der Steiermärkischen Landwirtschaftskammer.

Mitglieder der Landesammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark sind Eigentümer/innen, Fruchtnießer/innen und Pächter/innen von in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z1 und Z 2 des Grundsteuergesetzes. Es muss sich allerdings um unbebaute Grundstücke handeln, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grund die Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960 zu entrichten ist. Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft ist, dass das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens ein Hektar beträgt bzw. muss die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung im Hauptberuf betrieben werden, soweit das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes unter einem Hektar liegt.

Die **Kammerumlage** ist von allen Eigentümern/innen mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von mindestens einem Hektar zu entrichten.

Der **Kammerbeitrag A** ist von allen Pächter/innen und Fruchtnießern/innen, die mindestens ein Hektar land- und forstwirtschaftliche Pachtfläche bewirtschaften oder unter einem Hektar im Hauptberuf, sofern sie nicht bereits als Eigentümer/innen mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von mindestens einem Hektar kammerumlagepflichtig sind, zu entrichten.

4. Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz⁴

Der Kauf, die Pachtung oder Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist binnen einem Monat bei der **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen** zu melden. Ab Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von 150 € ist man in der bäuerlichen **Unfallversicherung** pflichtversichert. Ab einem Einheitswert von 1.500 € besteht Pflichtversicherung in der bäuerlichen **Pensions- und Krankenversicherung**, auch wenn man bereits anderweitig kranken- und pensionsversichert ist (Grenze: Höchstbeitragsgrundlage). Im Einheitswertbescheid des Finanzamtes ist ersichtlich wie hoch der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert ist.

³ Mag. Elisabeth Haas

⁴ Mag. Silvia Ornigg

An- und Abmeldungen einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit haben Betriebsführer/innen innerhalb eines Monats zu erstatten. Betriebsführer/innen von land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen. Die Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind bis spätestens 30. April des folgenden Jahres (einlangend) der SVB zu melden.

5. Die Gewerbeordnung⁵

Der Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich von der Gewerbeordnung ausgenommen. Das heißt es ist anders als bei gewerblichen Tätigkeiten keine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Zur Land und Forstwirtschaft im Sinne der Gewerbeordnung gehören zum einen die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft.

Unter **Urproduktion** wird verstanden:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen
- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse
- die Jagd und Fischerei und
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und sich diese in der Region befinden.

Welche Produkte unter die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion fallen, findet sich in der Urprodukteverordnung abrufbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006095>

Die **Nebengewerbe** der Land- und Forstwirtschaft stehen in einem engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.

Wichtig bei diesen Nebengewerben ist eine mit der Land- und Forstwirtschaft eng verbundene Erscheinungsform, die Unterordnung der nebengewerblichen Tätigkeit gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit und beim Be- und Verarbeitungsnebengewerbe statt der Unterordnung der Erhalt des Charakters des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes.

Unter diese Nebengewerbe können bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Urproduktes, die Sektherstellung, der Abbau der eigenen Bodensubstanz, gewisse Dienstleistungen für andere Landwirte/innen (zusätzlich auch Kulturpflege im ländlichen Raum, Kompostierung, Winterdienst), Fuhrwerksdienste für andere Landwirte/innen, das Vermieten und Einstellen von Reittieren, das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln an andere Landwirte/innen, die Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse und der Almschank fallen.

⁵ Ing. Mag. Harald Posch-Fahrenleitner

6. Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz⁶

Das Stmk. Raumordnungsgesetz sieht **verschiedene Widmungskategorien** (zB Wohngebiete, Dorfgebiet, Freiland) vor, die sich in unterschiedlicher Weise auf die Möglichkeiten einer land- und forstwirtschaftlichen Bebauung eines Grundstückes auswirken. Für Bauten mit land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sind primär die Flächenwidmungskategorien Dorfgebiet und Freiland vorgesehen.

Das **Dorfgebiet** dient der Errichtung von Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind.

Eine Bebauung der Widmungskategorie **Freiland** ist viel restriktiver ausgestaltet und fast ausschließlich angehenden bzw. bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten. Dabei ist die Möglichkeit des Bauens im Freiland zumeist nur Landwirten/innen (im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes) unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit erlaubt. Es gilt im Zweifelsfall vorab die Eigenschaft als Land- und Forstwirt/in abzuklären. Im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes wird die land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung als die *„planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen land- und/oder forstwirtschaftlichen der Urproduktion dienenden Betriebes rechtfertigt“* definiert. Dabei ist die nachhaltige Erzielung land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte Grundvoraussetzung.

7. Betriebsnummer⁷

Die LFBIS (Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) Betriebsnummern werden von der **Statistik Austria** vergeben und verwaltet. Eine LFBIS Betriebsnummer kann, soweit alle Voraussetzungen zur Erlangung erfüllt sind, bei der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Statistik Austria sowie direkt auf der Homepage des Veterinärinformationssystems (kurz: VIS) beantragt werden.

Als land- und/oder forstwirtschaftliche Einheit, die ins land- und forstwirtschaftliche Register (kurz: LFR) eingetragen wird, gilt eine Einheit dann, wenn land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion stattfindet oder Dienstleistungen für die Land- und/oder Forstwirtschaft erbracht werden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung gilt, dass die entsprechenden Flächen auch tatsächlich selbst, dh auf eigene Gefahr und Kosten, bewirtschaftet werden.

Der ausschließliche Besitz von Flächen, also ohne eigenständige Bewirtschaftung (zB durch Verpachtung), stellt keine ausreichende Begründung zur Erlangung einer LFBIS-Betriebsnummer dar.

Richtwerte⁸ zur Beantragung einer LFBIS-Betriebsnummer sind u.a.:

- 1 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (zB Grünland) oder
- 3 Hektar forstwirtschaftlich genutzte Fläche oder
- 25 Ar Erwerbsweinfläche oder
- 15 Ar intensiv genutzte Baumobstanlagen oder
- 10 Ar Beerenobstanlagen oder
- 10 Ar Erdbeeren oder

⁶ Mag. Christina Prietl

⁷ Mag. Christina Strasser

⁸ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/land_und_forstwirtschaftliches_register/index.html (abgerufen am 17.09.2019; Mag. Elisabeth Haas)

- 10 Ar Gemüse, Blumen & Zierpflanzen, Reb- u. Baumschulflächen, Forstbaumschulen
- 1 Ar Gewächshäuser unter Glas (inkl. Folientunnel)

Einheiten die nicht für den Markt produzieren, also „*Kleinst- und Hobbylandwirtschaften*“ die ausschließlich für den eigenen Gebrauch zB Kräuter oder Gemüse anbauen, erhalten daher auch keine LFBIS-Betriebsnummer.

Die für die Beantragung erforderlichen Angaben finden Sie hier:

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/land_und_forstwirtschaftliches_register/index.html

8. Förderungsmöglichkeiten für Landwirt/innen⁹

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gibt es - unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit Direktzahlungen sowie Leistungsabgeltungen (Umweltprogramm, Ausgleichszulage) zu beantragen.

a) **Direktzahlung:**

Diese Basisprämie wird pro Hektar beihilfefähiger Fläche ausbezahlt. Die Abwicklung dieser Prämie erfolgt über die Zuweisung von Zahlungsansprüchen. „*Junglandwirte*“ oder neue Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve beantragen. Als Junglandwirte/innen gelten Bewirtschafter/innen, die unter 40 Jahre alt und fachlich qualifiziert sind.

b) **Ausgleichszulage:**

Dies sind Zahlungen für Landwirte/innen, welche Flächen bewirtschaften, die in benachteiligten Gebieten liegen. Das benachteiligte Gebiet gliedert sich in Berggebiet, Kleines Gebiet und sonstiges benachteiligtes Gebiet. Die Tallagen im Süden der Steiermark wie zB Murtal, Raabtal, Lafnitz- oder Feistritztal gelten als nicht benachteiligt. Die Gewährung der Ausgleichszulage setzt eine Bewirtschaftung von mindestens zwei ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im benachteiligten Gebiet voraus. In Abhängigkeit der Höhe von Erschwerungspunkten, welche einzelbetrieblich ermittelt werden, errechnet sich die Höhe der Abgeltung.

c) **Umweltprogramm (ÖPUL):**

Das österreichische Umweltprogramm beinhaltet unterschiedliche Maßnahmen, aus welchen die Antragsteller wählen können. Mit Ausnahme einzelner Tierschutzmaßnahmen ist für die Jahre **2019 und 2020 kein Neueinstieg in das ÖPUL** möglich. Bei einer Betriebsübernahme besteht die Möglichkeit ÖPUL-Verpflichtungen vom Vorbewirtschafter zu übernehmen.

d) **Investitionsförderung:**

Das Förderprogramm Ländliche Entwicklung trägt maßgeblich zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung vieler landwirtschaftlicher Betriebe bei. Neben ÖPUL und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sind es besonders die einzelbetrieblichen Investitionsförderungen, die zur Modernisierung in der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen sollen. Das Förderprogramm spricht sämtliche Produktionsbereiche der Land- und Forstwirtschaft an.

Allen Neueinsteigern wird eine ausführliche Beratung zu Förderungsmöglichkeiten in der örtlich zuständigen Bezirkskammer oder in der Landeskammer in Graz empfohlen!

⁹ Mag. Christina Strasser

9. Pflanzenschutzmittelgesetz¹⁰

Die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmittel darf nur von **sachkundigen Personen** durchgeführt werden. Als Mindestanforderung hiezu gilt die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme eines Ausbildungskurses.

Solche Ausbildungskurse werden vom **Ländlichen Fortbildungsinstitut** (kurz: LFI) angeboten:

LFI Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Tel. Nr. 0316/8050 1305

E-Mail: zentrale@lfi-steiermark.at

Internet: www.stmk.lfi.at

10. Registrierungspflichten für Tierhalter¹¹

- Der Zugang eines **Rindes** ist innerhalb von sieben Tagen an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu melden.
- Die Haltung von **Schweinen, Schafen und Ziegen** ist innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung direkt beim Betreiber des VIS (www.ovis.at) anzuzeigen. Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht ist ein Tierhalter, wenn er Schweine, Schafe oder Ziegen zur Schlachtung für den Eigenbedarf erwirbt und innerhalb von längstens acht Stunden ab der Übernahme schlachtet.
- Bei **Pferden, Kamelen, Farmwild, Kaninchen, Geflügel und Bienen** hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.
- **Fische** sind vor Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.

11. Tierkennzeichnung¹²

Als Tierhalter hat man dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Betrieb befindlichen Schafe, Ziegen, Rinder und Schweine entsprechend gekennzeichnet sind.

- **Schafe und Ziegen** sind spätestens sechs Monate nach der Geburt, jedenfalls jedoch vor Verlassen des Geburtsbetriebes sowie vor einer untersuchungspflichtigen Schlachtung zu kennzeichnen.
- **Schweine** sind grundsätzlich so früh wie möglich, spätestens vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.
- Bei **Rindern** ist die Kennzeichnung innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt bzw. bei Freilandhaltung innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt durchzuführen.

¹⁰ Mag. Christina Strasser

¹¹ Mag. Lydia Kreiner

¹² Mag. Lydia Kreiner

12. Anforderungen an Nutztierhalter¹³

Gemäß § 12 Abs. 1 Tierschutzgesetz (kurz: TSchG) ist zur Haltung von Tieren jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist und insbesondere über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Des Weiteren müssen gemäß § 14 Abs. 1 TSchG für die Betreuung von Tieren genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Die näheren Bestimmungen zur Sachkunde werden jeweils in den unterschiedlichen Verordnungen zum Tierschutzgesetz festgelegt.

Regelungen zu landwirtschaftlichen Nutztieren (auch wenn sie nur als Hobbytiere gehalten werden) finden sich in der **1. Tierhaltungsverordnung**, in welcher auch Art und Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die Haltung der Tiere angeführt wird.

§ 3 der 1. Tierhaltungsverordnung legt fest, wann die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren bestimmter Tierarten jedenfalls vorliegen und zwar wenn:

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
4. die Betreuungsperson im Bereich der Teichwirtschaft über eine Ausbildung zum Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister verfügt, oder
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

Ein spezieller Sachkundenachweis für die Haltung von Nutztieren ist grundsätzlich nicht vorgesehen – im Kontrollfall ist jedoch eine entsprechende Befähigung vorzuweisen.

13. Steuer¹⁴

Auch im steuerrechtlichen Bereich ist der Begriff Landwirtschaft nicht einheitlich geregelt. Vereinfacht gesagt gilt man grundsätzlich dann als „Landwirt“, wenn man auf eigene Rechnung und Gefahr (als Eigentümer oder Pächter) Flächen bewirtschaftet, welche vom Finanzamt als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (lufw Einheitswert) bewertet sind und keine Liebhaberei (kein Hobby nach der Liebhabereiverordnung) vorliegt.

Das **Einkommensteuergesetz** gliedert die Einkünfte (Gewinn) aus der Land- und Forstwirtschaft nach folgenden Produktionssparten: pflanzliche und tierische Produktion, Fischerei, Bienenzucht und Jagd. Auch Einkünfte aus sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (zB Verarbeitungsbetriebe) unterliegen in der Regel der Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“.

¹³ Mag. Christina Prietl

¹⁴ Mag. Walter Zapfl

Die Gewinnermittlung erfolgt in der Land- und Forstwirtschaft meist nach Durchschnittssätzen (Vollpauschalierung), manchmal in teilpauschalierter Form, seltener durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder (bei Überschreitung der Buchführungsgrenzen; 150.000 € Einheitswert; 550.000 € Netto-Jahres-Umsatz) durch doppelte Buchhaltung.

Bei der Vollpauschalierung handelt es sich um eine besondere Form der Gewinnermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: eine Art von Gesamtschätzung nach äußeren Betriebsmerkmalen, welche bei der Gewinnermittlung nur die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Die Vollpauschalierung (aktuell 42 % vom Einheitswert der bewirtschafteten Flächen) erfasst zB den Verkauf von pflanzlichen und tierischen Urprodukten. Nicht den Verkauf von Be-/Verarbeitungsprodukten.

Werden bestimmte Grenzen (75.000 € Einheitswert, 60 ha RLN¹⁵, 120 VE) überschritten, liegt (bis 130.000 € Einheitswert) ein teilpauschalierter Betrieb vor. Im Gegensatz zur vollpauschalieren Gewinnermittlung sind bei der Teilpauschalierung die Einnahmen (Erlöse) aufzuzeichnen, eine Pauschalierung besteht hier nur ausgabenseitig.

Die Voll- und auch die Teilpauschalierung unterliegen der Umsatzgrenze von 400.000 €. Als Betriebsausgaben sind für beide Formen der Pauschalierung folgende Bereiche vorgesehen: bezahlte Pachtzinse (bis maximal 25 % des Einheitswertes der zugepachteten Flächen); Schuldzinsen für die Land- und Forstwirtschaft; Ausgedingelasten (700 € pro Person pro Jahr oder tatsächlich belegbare Kosten) und die gezahlten Bauernsozialversicherungsbeiträge.

Liegt der Einheitswert über 130.000 € bzw. der Umsatz über 400.000 € netto jährlich, ist der Gewinn zwingend zumindest mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Der Gewinn errechnet sich dabei als Differenz zwischen eingehenden Betriebseinnahmen und abfließenden Betriebsausgaben.

Die genaueste Form der Gewinnermittlung ist die doppelte Buchhaltung (im Steuerrecht als Buchführung bezeichnet). Zwingend ist eine Buchführung dann, wenn der Einheitswert 150.000 € bzw. der jährliche Nettoumsatz 550.000 € (zwei Jahre hintereinander) übersteigt.

Jeder voll- bzw. teilpauschalierte Land- und Forstwirt darf den Gewinn freiwillig mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermitteln. Bei einer freiwilligen Buchführung geht der Rechtsanspruch auf die voll-/teilpauschalierte Gewinnermittlung jedoch verloren.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart kann steuerrechtliche Auswirkungen haben (Übergangsgewinn/Übergangsverlust). Eine persönliche Beratung ist erforderlich.

Der Begriff „Landwirtschaft“ im **Umsatzsteuerrecht** stellt gleichfalls auf Produktionssparten ab und erfasst auch die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Betriebe mit einem Einheitswert bis maximal 150.000 € bzw. einem Umsatz von jährlich höchstens 400.000 € unterliegen umsatzsteuerlich einer Spezialregelung. Der sogenannten Umsatzsteuerpauschalierung. Für die land- und forstwirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber Endverbrauchern werden 10 % USt (für bestimmte Produkte auch 13 %) und gegenüber Unternehmern 13 % USt verrechnet. Die einbehaltene Umsatzsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeliefert. Umgekehrt können pauschalierte Landwirte die für Investitionen bezahlte Umsatzsteuer aber auch nicht zurück-

¹⁵ reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche

holen. Es sei denn, es wird umsatzsteuerlich optiert. Anzumerken ist, dass es für bestimmte Getränke Sonderregelungen gibt.

14. Ausbildung¹⁶

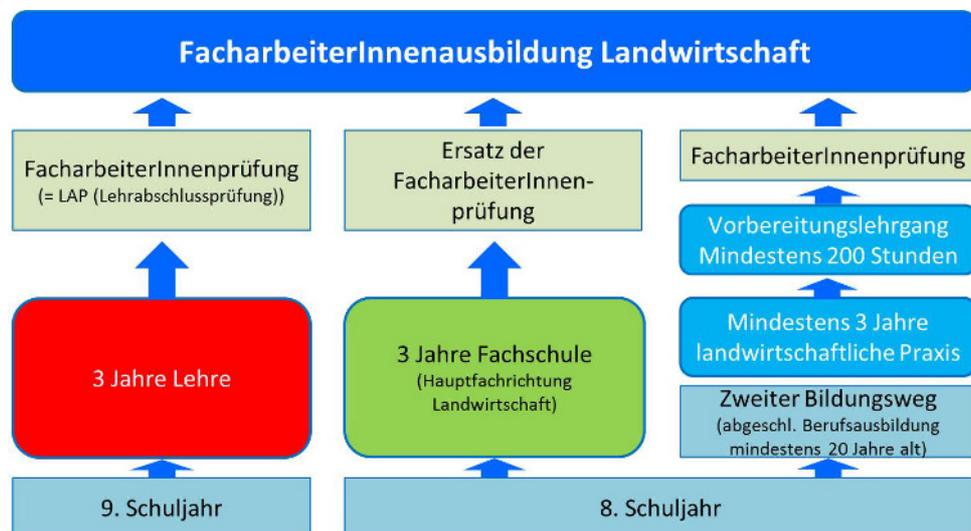
Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bietet unter anderem die Facharbeiter/Innenausbildung im Bereich Landwirtschaft an. Bezüglich Informationen zu weiteren Ausbildungsrichtungen (Forst, Gartenbau, etc.) wird die Kontaktaufnahme mit der **Lehrlings- und Fachausbildungsstelle** (kurz: LFA) empfohlen:

LFA Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Tel. Nr. 0316/8050 1322

E-Mail: lfa@lk-stmk.at

Internet: www.lehrlingsstelle.at/steiermark/



Quelle: LFA Steiermark

¹⁶ Mag. Christina Strasser